

## Neue Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen durch Corona

Da die Antragsfrist für die Soforthilfe Corona am 31. Mai 2020 ausgelaufen ist, versuchen der Bund und die Länder die Folgen mit weiteren Maßnahmen abzumildern. Im Moment werden sehr schnell Maßnahmen in Gesetze umgesetzt oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Am Freitag 05.06.2020 wurden folgende Maßnahmen vom Bundesrat gebilligt:

1. **Absenkung des Mehrwertsteuersatzes von 19 % auf 7 %** bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in der Zeit vom 01. Juli 2020- 30. Juni 2021: das betrifft die Abgabe von Speisen, wenn es sich nicht nur um die Lieferung von Speisen handelt wie in Restaurants oder bei Caterings, wenn andere Dienstleistungselemente hinzukommen (Bedienung, Stellung von Geschirr und Besteck, Reinigung von Besteck/ Geschirr).
2. **Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** der Arbeitgeber kann das Kurzarbeitergeld bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei bezahlen. Das ist besonders bei den Mitarbeitern interessant, bei denen das Sollentgelt sehr viel niedrigerer ist als das Istentgelt, weil sie über der Beitragsbemessungsgrenze verdienen.
3. **Corona Beihilfe für Mitarbeiter:** die Corona Beihilfe von € 1.500.- war bisher nur eine Billigkeitsmaßnahme aufgrund einer Verordnung. Nun ist sie im Gesetz verankert.
4. **Entschädigung für Verdienstauffälle verlängert von 6 auf 10 Wochen pro Elternteil bzw. 20 Wochen bei Alleinerziehenden,** wenn keine zumutbare Betreuung für die Kinder gefunden wird und der Mitarbeiter vom Arbeitgeber ohne Fortzahlung des Lohn bzw. Gehalts freigestellt ist. Homeoffice gilt in diesem Zusammenhang als zumutbare Betreuung.

Wenn der Bundespräsident das Gesetz unterschrieben hat, kann es in Kraft treten.

Im Moment gibt es weitere Verordnungen, die noch nicht das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben und daher Billigkeitsregelungen sind:

1. **pauschalierter Verlustrücktrag von 2020 auf 2019 (BMF, Schreiben vom 24.4.2019, Az. IV C 8 - S 2225/20/10003 :010):**  
Erwarten Sie wegen der Corona-Krise bei der Steuer einen Verlust im Jahr 2020, können Sie jetzt einen pauschalierten Verlustrücktrag auf 2019 beantragen. In diesem Fall schaut das Finanzamt, welcher Gewinn für die Ermittlung der Vorauszahlungen 2019 berücksichtigt wurde. Der Verlustrücktrag beträgt pauschaliert 15 Prozent dieses Gewinns. Durch den Antrag auf den pauschalierten Verlustrücktrag bekommen Sie also einen Teil der Vorauszahlungen 2019 erstattet. Haben Sie den neuen pauschalierten 15-prozentigen Verlustrücktrag beantragt und reichen zeitnah Ihre Steuererklärungen 2019 beim Finanzamt ein, kommt es im Steuerbescheid 2019 zu einer bösen Überraschung. Denn im Steuerbescheid 2019 wird eine Steuernachforderung ausgewiesen. In diesem Steuerbescheid ist der pauschalierte Verlustrücktrag nämlich nicht enthalten. Das führt dazu, dass die geleisteten Vorauszahlungen zu niedrig waren und damit eine Steuernachforderung entsteht. Erst durch Abgabe der Steuererklärung 2020 und durch Beantragung eines Verlustrücktrags von 2020 auf 2019 wird die richtige Steuer 2019 festgesetzt.  
**Deshalb muss für die Nachforderung 2019 die Stundung der Nachzahlung beantragt werden.**
2. **Erleichterungen bei der Künstlersozialkasse**

Die Künstlersozialkasse hat wegen der Corona-Krise einige Erleichterungen für Unternehmen vorgesehen. Auf Antrag kann aktuell

- die Abgabefrist – 31. März des Folgejahres – bis 30. Juni 2020 verlängert werden, wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen ergeben.
- bei schwerwiegenden krisenbedingten Zahlungsschwierigkeiten die Künstlersozialabgabe und die monatlichen Vorauszahlungen gestundet bzw. Ratenzahlung vereinbart werden. Bis zunächst 30. Juni 2020 ist – ohne weitere Überprüfung – eine zinslose Stundung möglich. D. h. die Forderungen bleiben bestehen, werden aber bis zu diesem Datum von der KSK nicht geltend gemacht.
- die monatliche Vorauszahlung herabgesetzt werden, wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Zahlungen wegen der Corona-Krise in diesem Jahr voraussichtlich erheblicher geringer als im Vorjahr ausfallen.

Die Anträge können – mit kurzer Begründung – per E-Mail unter [abgabe@kuenstlersozialkasse.de](mailto:abgabe@kuenstlersozialkasse.de) gestellt werden